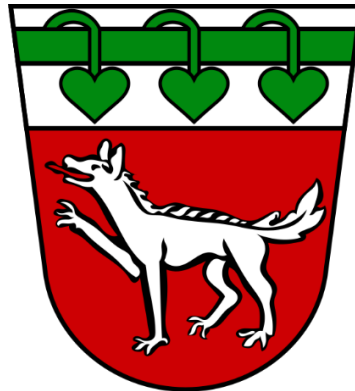


# Gemeinde Wolferstadt



Landkreis Donau-Ries

Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
"Ausweisung von Konzentrationsflächen  
für Windenergie"

**Begründung mit Umweltbericht**

Vorentwurf - 11.02.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

### **TEIL 1 BEGRÜNDUNG**

1.	Anlass und Ziel der Planung	02
2.	Lage	02
3.	Überörtliche Planung	02
4.	Planungsmethodik	02
5.	Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie	03
5.1	Ermittlung der Schutzbereiche und Potentialflächen	03
5.2	Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie	04
6.	Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen	05
7.	Baurechtliche Verhältnisse	06
8.	Bürgerbeteiligung	06

### **TEIL 2 UMWELTBERICHT**

<b>1.</b>	<b>Inhalt und Ziel</b>	<b>07</b>
1.1	Inhalt und Ziel des Teilflächennutzungsplans	07
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	07
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden</b>	<b>08</b>
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen	08
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	09
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	09
2.4	Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl	10
2.5	Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	10
2.6	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung	10
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>

### **Anlagen:**

01      Verfahrensvermerke

### **Plananlagen:**

01      Vorplanung Überlagerungskarte, Maßstab 1 : 20.000

02      Vorplanung Potentialflächenkarte, Maßstab 1 : 20.000

03      Planzeichnung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Wolfenstadt, Maßstab 1 : 20.000

## **TEIL 1 BEGRÜNDUNG**

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

#### **Anlass**

In der Gemeinde Wolferstadt besteht eine erhöhte Nachfrage nach Flächen für Windenergieanlagen.

Die Gemeinde Wolferstadt hat den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" gefasst, um den gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie an Land Rechnung zu tragen.

#### **Ziel**

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB und somit die planungsrechtliche Sicherung dieser Flächen.

### **2. Lage**

Die Gemeinde Wolferstadt liegt im Norden des Landkreises Donau-Ries am Rande des Nördlinger Ries. Die Größe des Gemeindegebiets beträgt etwa 3.067 ha.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen werden die südlichen Flächen des Gemeindegebiets aufgrund von Schattenwurf außen vorgelassen. Demnach werden nur das nördliche Gemeindegebiet für Windenergie betrachtet und für diesen Teilbereich der sachliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt.

Der Umgriff der beiden Sondergebiete für Windenergie (dessen Standortwahl detailliert in Kapitel 5 beschrieben und abgewogen wird) umfasst die Flächen Fl.Nr. 213 (Teilfläche) Gemarkung Hagau und Fl.Nr. 544/8 (Teilfläche) der Gemarkung Zwerchstraß.

### **3. Überörtliche Planung**

Im rechtskräftigen Regionalplan der Region Augsburg (9) Teilfortschreibung des Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (in Kraft getreten am 25.07.2018) sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergie im Gemeindegebiet Wolferstadt ausgewiesen. Das westl. Gemeindegebiet befindet sich derzeit im Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“.

Der Regionale Planungsverband Augsburg ändert derzeit das Fachkapitel „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans. In diesem sollen Vorranggebiete ausgewiesen werden, auch im Gemeindegebiet Wolferstadt. Die Gemeinde Wolferstadt hat Einspruch gegen das Vorranggebiet gem. Entwurf der Vierten Änderung des Fachkapitels „Nutzung der Windenergie“ vom 13.11.2024 eingelegt. Zudem soll im geänderten Regionalplan das Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“ entfallen. Der neue Regionalplan ist noch nicht rechtskräftig.

Nahezu alle Waldbereiche der Gemeinde Wolferstadt sind Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00565.01 als Schutzzone im Naturpark "Altmühltal".

### **4. Planungsmethodik**

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie wird wie folgt durchgeführt:

- Festlegung der Schutzbereiche gemäß den Kriterien des Entwurfs der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ vom 13.11.2024 und gem. definierter Schutzbereiche der Gemeinde Wolferstadt
- Festlegung der potentiell geeigneten Flächen
- Einzelbetrachtung und Abwägung der potentiell geeigneten Flächen
- Ausweisung der verbleibenden geeigneten Flächen als Sondergebiet für Windenergie

## 5. Ermittlung der Sondergebiete für Windenergie

### 5.1 Ermittlung der Schutzbereiche und Potentialflächen

Bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen werden die südlichen Flächen des Gemeindegebiets aufgrund von Schattenwurf außen vorgelassen. Demnach wird nur das nördliche Gemeindegebiet für Windenergie betrachtet.

Im Vorfeld wird anhand der Kriterien für Schutzbereiche, die in der Entwurfs-Begründung der Vierten Änderung des Fachkapitels „Nutzung von Windkraft“ des Regionalplans (vom 13.11.2024) festgelegt wurden, eine Überlagerungskarte für den nördlichen Teilbereich der Gemeinde Wolferstadt erstellt.

Zu den Kriterien der Schutzbereiche zählen:

- 1000 m Abstand zu Wohn-, Dorf-, und Mischgebieten
- 800 m Abstand zu Einzelgehöften und Weilern
- 200 m beidseitiger Abstand zu Kreisstraßen

Der besondere Wille der Gemeinde ist es, die Schutzbereichskriterien aufgrund der landschaftlichen Besonderheit um Tallagen, die Waldfunktionen „Erholung“ und „Lebensraum“ und das Baudenkmal St.-Ulrichs-Kapelle D-7-79-231-17 mit einem Schutzabstand von 400 m zu ergänzen:

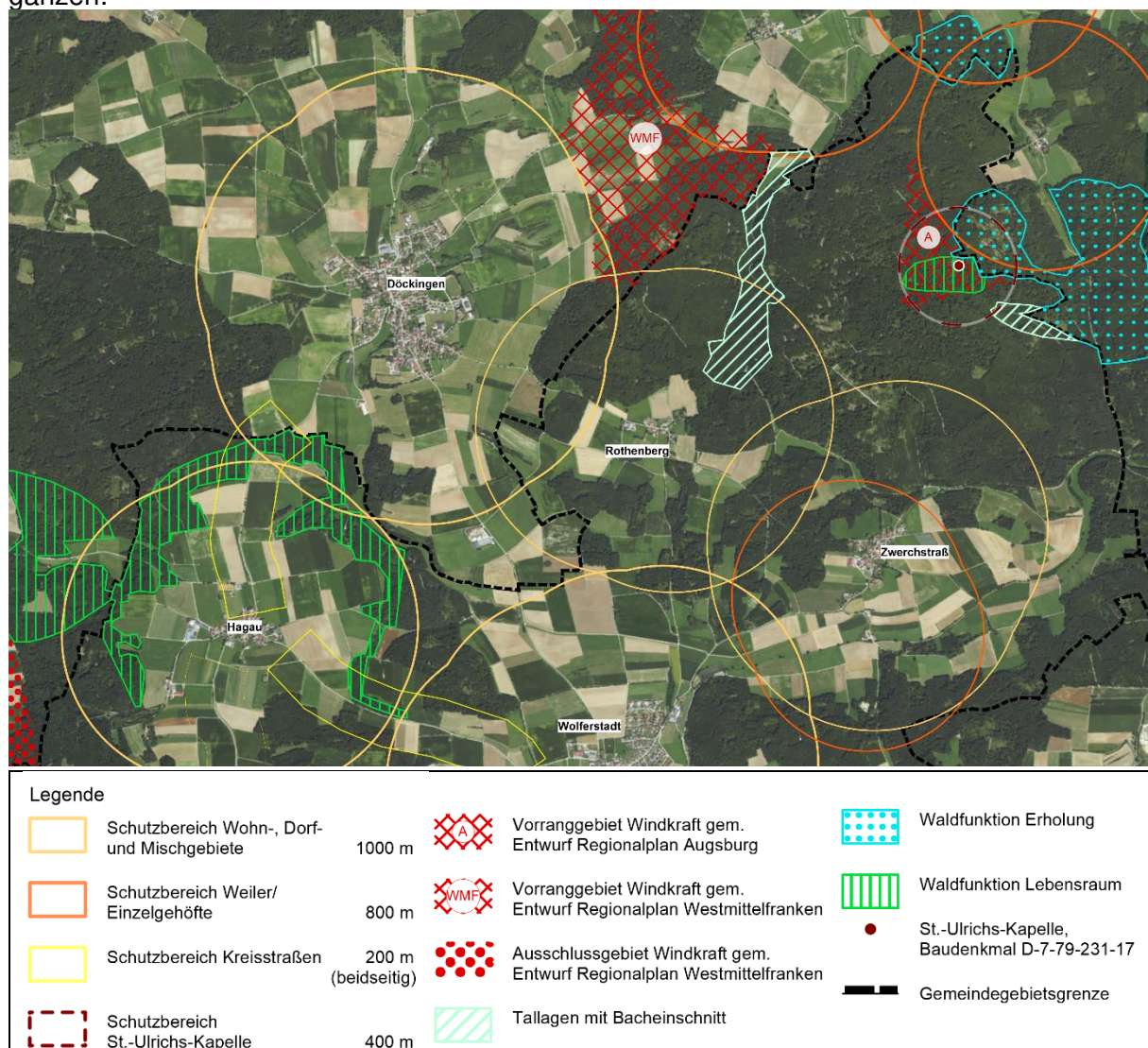


Abbildung 1 – Überlagerung der Schutzbereiche (Büro Becker+Haindl, Wemding), ohne Maßstab

Durch diese Überlagerung werden mögliche konfliktarme Flächen mit potentieller Eignung für Windenergieanlagen ermittelt:

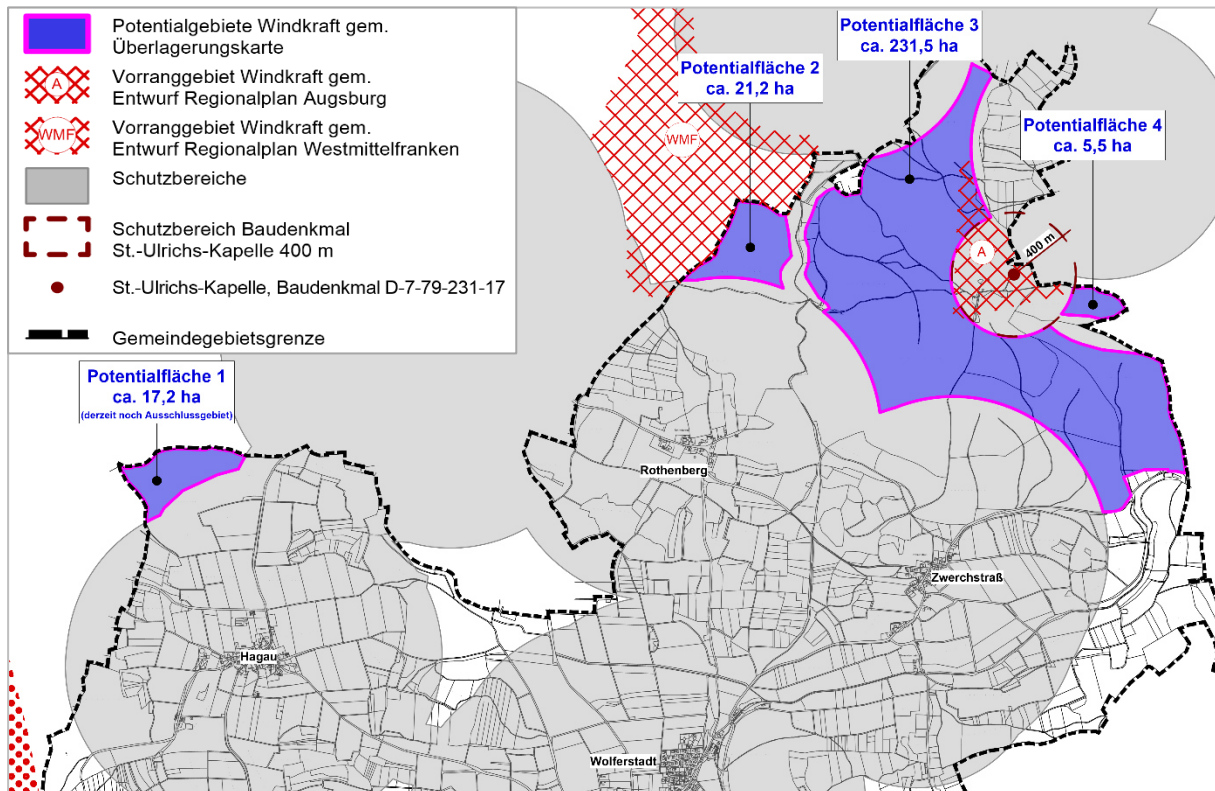


Abbildung 2 – Flächen mit potentieller Eignung für Windenergieanlagen gemäß Überlagerungskarte (Büro Becker+Haindl, Wemding), ohne Maßstab

Die weißen Flächen, die südlich, südwestlich und südöstlich von Siedlungsflächen und außerhalb von Schutzbereichen liegen, sind aufgrund von Schattenwurf außen vor zu lassen. Nördlich der Bebauung befinden sich in ausreichender Anzahl Potentialgebiete, die für Windkraftanlagen geeignet sind.

Diese werden bei der weiteren Planung als Grundlage herangezogen (siehe Abb. 2).

## 5.2 Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie

Im Folgenden werden die potentiell geeigneten Flächen einer Einzelbetrachtung unterzogen.

### Potentialfläche 1

Diese Fläche liegt nördlich des Ortsteils Hagau und umfasst ein Waldgebiet auf einer Fläche von 17,2 ha. Sie befindet sich derzeit noch im Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“. Der Regionale Planungsverband beabsichtigt in seiner Vierten Änderung des Fachkapitels „Nutzung der Windenergie“ das Ausschlussgebiet jedoch entfallen zu lassen.

### Potentialfläche 2

Diese Fläche liegt nördlich des Ortsteils Rothenberg und umfasst ein Waldgebiet auf einer Fläche von 21,2 ha. Durch die Topographie und die Lage am/um den Berg „Vorachbuck“ ist hier mit guten Windbedingungen zu rechnen. Die Fläche befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für Windkraft der nördlichen Nachbar-Region Westmittelfranken. Windkraftanlagen auf dieser Fläche würden die Windenergie an dieser Stelle konzentrieren.

### Potentialfläche 3

Das Potentialgebiet 3 stellt mit 231,5 ha die größte potentielle Fläche für Windkraft dar. Diese umfasst ebenfalls ein Waldgebiet am nord-östlichen Rand des Gemeindegebiets. Hier befindet sich das Baudenkmal St.-Ulrichs-Kapelle D-7-79-231-17 zu welchem zwingend ein 400 m breiter Abstand eingehalten werden muss. Der schützenswerte Wald mit der Erholungsfunktion „Lebensraum“ ist ebenfalls auszunehmen, dieser befindet sich innerhalb des Schutzradius von 400 m um die St.-Ulrichs-Kapelle.

Nachdem sich die Potentialfläche über den Uhlberg und den Berg Hirschbuck erstreckt, welche der gesamten Gemeinde Wolfersstadt von großer Bedeutung ist, bevorzugt die Gemeinde dieses Gebiet zunächst nicht auszuweisen und vorrangig andere Gebiete im Gemeindegebiet in Betracht zu ziehen.

Daher wird die Fläche nicht als Sondergebiet ausgewiesen.

### Potentialfläche 4

Diese Fläche stellt mit 5,5 ha die kleinste Potentialfläche dar, ebenfalls Waldgebiet. Eine Konzentration mehrerer Windkraftanlagen ist aufgrund der Flächengröße nicht möglich und wird daher als nicht geeigneten Standort für Windkraftanlagen gesehen.

Daher wird die Fläche nicht als Sondergebiet ausgewiesen.

### Zusammenfassung

Die Potentialflächen 1 und 2 wurden in vorher beschriebener Abwägung als geeignete Standorte für Windenergienutzung eingestuft und sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Dadurch wird den gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels Rechnung getragen. Des Weiteren werden die Flächen in weniger sensiblen Bereichen des Gemeindegebiets konzentriert und somit das Landschaftsbild geschützt.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Abwägung erfolgt die Ausweisung der beiden geeigneten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (sog. Planvorbehalt).

Der Umgriff der beiden Planungsbereiche umfasst die Flächen Fl.Nr. 213 (Teilfläche) und Fl.Nr. 544/8 (Teilfläche) der Gemarkung Wolfersstadt.

## **6. Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen**

Ausweisung von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB (Konzentrationsflächen).

Die Flächen für die Ausweisungen ergeben sich aus der vorangegangenen Abwägung. Es handelt sich dabei um sog. Rotor-out-Flächen, d.h. dass sich die vom Rotor überstrichenen Flächen auch außerhalb des SO befinden können.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist nicht flächenscharf, daher ist der Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen, 800 m zu Weilern und Einzelgehöften und 200 m beidseitig von Kreisstraßen sowie 400 m zur St.-Ulrichs-Kapelle maßgebend und bei Antragstellungen zwingend einzuhalten und entsprechend nachzuweisen.

### Flächenbilanz

SO "Windenergie 1"	17,2 ha		
SO "Windenergie 2"	21,2 ha		
		<b>38,4 ha</b>	<b>1,25 %</b>
<hr/>			
Gemeindegebiet		3.067,0 ha	100,00 %

Die Ausweisung wird erforderlich, um die Nachfrage nach Windenergieanlagen zu bedienen und gleichzeitig einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt entgegenzuwirken. Des Weiteren wird den gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels von 1,1 % bis 2027 (entspricht 33,7 ha der

Gemeinde Wolferstadt) mit der Ausweisung der Sondergebiete Windenergie 1 und 2 Rechnung getragen.

## **7. Baurechtliche Verhältnisse**

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" erfolgt die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie in Form von Sondergebieten. Der genehmigte Flächennutzungsplan mit bisherigen Änderungen bleibt unberührt und behält seine Gültigkeit.

## **8. Bürgerbeteiligung**

Die Bürgerbeteiligung findet parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch ortsübliche Auslegung des Plans und der Begründung statt.

## **TEIL 2 UMWELTBERICHT**

### **1. Inhalt und Ziel**

#### **1.1 Inhalt und Ziel des Teilflächennutzungsplans**

Durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" der Gemeinde Wolferstadt soll eine erhöhte Nachfrage nach Flächen für Windenergieanlagen bedient und gleichzeitig einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt entgegengewirkt werden. Die planungsrechtliche Sicherung soll erzielt werden. Des Weiteren soll den gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels Rechnung getragen werden.

#### **1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung**

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens des Flächennutzungsplans sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

##### Fachgesetze:

- Baugesetzbuch (BauGB), aktuell gültige Fassung
  - eine geordnete städtebauliche Entwicklung
  - eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
  - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
  - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), aktuell gültige Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV), aktuell gültige Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO), aktuell gültige Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aktuell gültige Fassung
  - Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
  - Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), aktuell gültige Fassung
  - örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), aktuell gültige Fassung
  - Einholen einer Rodungserlaubnis

##### Fachplan:

- Im rechtskräftigen Regionalplan der Region Augsburg (9) Teilfortschreibung des Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (in Kraft getreten am 25.07.2018) sind keine Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Windenergie im Gemeindegebiet Wolferstadt ausgewiesen. Das westliche Gemeindegebiet befindet sich derzeit im Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“.
- Im Entwurf zur vierten Änderung des Fachkapitels „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans (vom 13.11.2024) entfällt das Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“.
- Flächennutzungsplan
  - Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen



## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

### **2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen**

Die Aussagen gelten jeweils für die Schutzgüter Klima und Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter. Schutzgüter, die in den folgenden Beschreibungen nicht explizit genannt werden, sind nicht betroffen.

#### Schutzgut Klima und Luft

Die beiden Sondergebiete für Windenergie werden im Waldgebiet ausgewiesen. Wälder zählen als Kaltluftentstehungsgebiet und binden Kohlenstoff.

Durch den Bau von Windenergieanlagen gehen stellenweise, punktuelle Waldbereiche verloren. Der Großteil des Waldes bleibt jedoch erhalten.

Durch die Windenergieanlagen erfolgt die Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien. Demnach werden weniger fossile Brennstoffe zur Stromgewinnung benötigt und es erfolgt eine Einsparung von CO<sub>2</sub>.

→ keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Wasser

Bei der Festlegung der Potentialflächen wurden bereits die Tallagen mit Wasserführung herausgenommen und als Schutzbereiche definiert. Fließ- und Stillgewässer sind nicht betroffen. Das Grundwasser ist fern und dadurch nicht betroffen.

Bei der konkreten Standortermittlung ist das mögliche Vorkommen von Dolinen zu berücksichtigen, diese Standorte sind ungeeignet für Windenergieanlagen.

→ keine Beeinträchtigung

#### Schutzgut Boden

Der Bodentyp ist vermutlich Rendzina. Die Bodenprofile werden im Bereich der Fundamente der Windkraftanlagen verändert, was zu einer punktuellen Störung der Bodenfunktionen führt. Im Bereich von Baustraßen kommt es stellenweise zu Bodenverdichtungen.

Die Bodenfunktionen auf der restlichen, weiterhin forstwirtschaftlich genutzten Fläche werden nicht verändert.

→ mittlere Beeinträchtigung

#### Schutzgut Flora und Fauna

Die beiden auszuweisenden Sondergebiete stellen sich im Bestand überwiegend als forstwirtschaftlich genutzter Mischwald dar. Die Waldflächen sind Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00565.01 als Schutzzone im Naturpark "Altmühltal".

Durch die Windenergieanlagen als punktuelle Bauten gehen kleinere Teilbereiche an Mischwald verloren.

Artenschutzrechtliche Belange (insbesondere bzgl. Avifauna und Fledermäuse) wurden bisher nicht geprüft und sind Gegenstand der formellen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren besonders zu würdigen.

→ Beeinträchtigung derzeit nicht bekannt

#### Schutzgut Mensch

Zur Ermittlung der geeigneten Potentialgebiete wurden die Schutzbereiche zunächst überlagert. Dabei wurde ein 1000 m Abstand zu Wohnbebauungen eingehalten. Zudem werden die Windkraftanlagen in zwei Sondergebieten nördlich der Siedlungen gebündelt und konzentriert, um eine Streuung über das Gemeindegebiet und Schattenwurf zu verhindern.

Um den Menschen zur Erholung eine ungestörte Nutzung des Waldes am Uhlberg mit Wanderwegen rund um die St.-Ulrichs-Kapelle zu ermöglichen, wurde die Potentialfläche 3 außen vorgelassen.

→ geringe Beeinträchtigung

### Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen ist die technische Überlagerung des Landschaftsbildes nicht zu verhindern und die Beeinträchtigung nicht ausgleichbar.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Beitrag dem Klimawandel entgegenzuwirken, liegt jedoch im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Durch die Bündelung der Windkraftanlagen in zwei Konzentrationsflächen und im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet der Nachbarregion Westmittelfranken wird eine Streuung über das gesamte Gemeindegebiet verhindert und die Entwicklung der Erneuerbaren Energien geordnet.

→ mittlere Beeinträchtigung

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Am nord-östlichen Rand des Gemeindegebiets befindet sich auf dem Uhlberg das Baudenkmal St.-Ulrichs-Kapelle D-7-79-231-17, das durch Wanderwege erschlossen ist. Aufgrund seiner besonderen Eigenart und der Lage auf dem Uhlberg wird das Baudenkmal als besonders schützenswert eingestuft. Daher sollen auch im räumlichen Zusammenhang der Kapelle keine Windenergieanlagen entstehen. Dies wurde im Zuge der Abwägung (siehe Teil 1 Kapitel 5) der Potentialflächen und der Standortwahl bereits berücksichtigt.

Weitere Kultur- und Sachgüter sind in den beiden Sondergebieten Wind 1 und 2 nicht vorhanden bzw. bekannt.

→ keine Beeinträchtigung

Durch die Ausweisung des Sondergebiets Zweckbestimmung Windenergie als Konzentrationsfläche werden die Schutzgüter teilweise gering bis mittel beeinträchtigt.

Der Eingriff soll durch Maßnahmen im Rahmen der formellen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren kompensiert werden. Es ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

### Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen von Schutzgütern untereinander sind als gering einzustufen.

## **2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

### Prognose bei Durchführung

Flächen für Wald gehen punktuell auf Kleinflächen verloren. Die Flächen werden mit Windenergieanlagen überbaut.

Durch den Bau der Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild im nordöstlichen und nordwestlichen Gemeindegebiet von Wolferstadt verändert. Die Gebiete werden durch technische Anlagen geprägt.

### Prognose bei Nichtdurchführung

Die Flächen werden weiter forstwirtschaftlich genutzt. Die Waldgebiete verändern sich nicht.

### **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt und dem damit verbundenen Schutz des Landschaftsbildes wurden die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf den zwei Flächen beschränkt, die sich im Nordosten und Nordwesten des Gemeindegebiets konzentrieren. (siehe Teil 1, Kapitel 5).

Um nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft zu vermeiden, sollen in der formellen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren Maßnahmen getroffen werden.

Bezüglich des Sondergebiets Zweckbestimmung Windenergie ist hier besonderes Augenmerk auf Avifauna und Fledermäuse zu richten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bisher nicht geprüft und sind Gegenstand der formellen Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung.

### **2.4 Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl**

Das Errichten von Windenergieanlagen ist nur auf Flächen mit entsprechenden Bedingungen möglich. Aufgrund dessen wurde das nördliche Gemeindegebiet hinsichtlich der Schutzbereiche, die im Regionalplan festgelegt wurden, untersucht (siehe Abb. 1 Überlagerungskarte und Abb. 2 Potentialflächen). Weite Teile des Gemeindegebiets sind von Schutzbereichen abgedeckt. Aufgrund dessen und in Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Potentialgebiete (siehe Teil 1 Begründung, Kap. 5) kommen keine anderweitigen Standorte als die Sondergebietsflächen „Windenergie 1“ und „Windenergie 2“ in Frage.

### **2.5 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Das Fachkapitel „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans Augsburg wird derzeit geändert. Im rechtskräftigen Regionalplan ist die Sondergebietsfläche „Windenergie 1“ noch im Ausschlussgebiet für Windkraft. Dieses Ausschlussgebiet soll jedoch mit der Änderung entfallen, sodass diese Fläche bereits im sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen wird.

Die Abgrenzung der Konzentrationsflächen für Windenergie basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters. Weitere fachliche Gutachten wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht veranlasst.

### **2.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung**

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet, aus diesem Grund sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung notwendig. Näheres wird auf Ebene der formellen Bauleitplanung geregelt.

### 3. Zusammenfassung

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" sollen zwei Sondergebiete für Windenergie planungsrechtlich gesichert werden.

Nach eingehender Untersuchung und Abwägung von potentiell geeigneten Flächen werden eine Fläche im Nordosten und eine Fläche im Nordwesten des Gemeindegebiets der Gemeinde Wolferstadt mit insgesamt ca. 38,4 ha Umfang als Sondergebiete Zweckbestimmung Windenergie ausgewiesen, um der erhöhten Nachfrage nach Windenergieanlagen und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

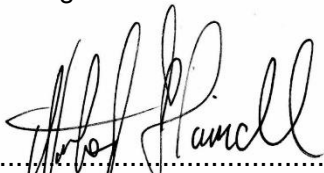
Artenschutzrechtliche Belange (insbesondere bzgl. Avifauna und Fledermäuse) wurden bisher nicht geprüft und sind Gegenstand der formellen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren besonders zu würdigen.

Des Weiteren sind im Rahmen der jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren insbesondere die Belange von Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Flugsicherung GmbH sowie Deutscher Modellfliegerverband e.V. und Modellflugsportverband Deutschland e.V. sowie des Bay. Landesamts für Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Eine geordnete Entwicklung im Gemeindegebiet ist dadurch gewährleistet und einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt wird entgegengewirkt.

Wolferstadt, den 11.02.2025

Bearbeitung:



.....  
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Wolferstadt:

.....  
Schlapak, 1. Bürgermeister

Becker + Haindl  
Architekten . Stadtplaner . Landschaftsarchitekten  
G.-F.-Händel-Straße 5  
86650 Wemding

## Anlage 01

### Verfahrensvermerke zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" der Gemeinde Wolferstadt

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolferstadt hat in seiner Sitzung vom 11.02.2025 den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des sachlicher Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.02.2025 hat in der Zeit vom 28.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.02.2025 hat in der Zeit vom 28.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025 stattgefunden.
4. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" wurde mit Begründung i.d.F. vom ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans i.d.F. vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.
6. Die Gemeinde Wolferstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" i.d.F. vom ..... festgestellt.

Wolferstadt, den .....

Philipp Schlapak, 1. Bürgermeisterin .....

7. Das Landratsamt Donau-Ries hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Bescheid vom ..... Nr. .... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den .....

.....  
Stefan Rößle, Landrat

8. Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" wurde am ..... gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und trat somit in Kraft.  
Der Flächennutzungsplan wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Wolferstadt, den .....

Philipp Schlapak, 1. Bürgermeisterin .....